

Bauen“) bisher nicht herangezogen. Dies widersprach dem Erlass der Magistratsdirektion vom 23. Oktober 1995, MD-2450-3/95, wonach Ausschreibungen, Angebotsbearbeitungen sowie Abrechnungen grundsätzlich unter Verwendung des „ISBA“ vorzunehmen sind.

6. Wie die Prüfung des Kontrollamtes ergab, fanden sich in den Ausschreibungsunterlagen (im Konkreten in den „Besonderen Vertragsbestimmungen der Magistratsabteilung 31 für die Lieferung von Rohrmaterialien, Armaturen und Zubehör, überwiegend aus metallischen Werkstoffen“) keine Hinweise über die Abrechnungsmodalitäten.

7. In den Angebotsformularen (MD-BD-SD75) über die gegenständlichen Ausschreibungen fand sich der Vermerk, dass eine förmliche Übernahme und Schlussfeststellung der erbrachten Leistungen (Arbeiten und Lieferungen) durchgeführt werden würden. Den Hinweis auf die Durchführung von Schlussfeststellungen für die Lieferungen von Materialien an das Rohrlager Laxenburg, die in der Folge für die Errichtung, die Instandhaltung und die Reparatur von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden, erachtete das Kontrollamt als entbehrlich.

standardisierter Personalcomputersoftware erstellt wurden. In Hinkunft werden Materialbeschaffungen mit Hilfe des EDV-Systems „ISBA“ ausgeschrieben werden.

In die in Rede stehenden Vertragsbestimmungen werden Hinweise über die Abrechnungsmodalitäten aufgenommen werden.

Der Vermerk über die Durchführung einer Schlussfeststellung wird gestrichen werden.

Magistratsabteilung 31, Bauwirtschaftliche Prüfung der Hauptrohrtauschung in Wien 18, Martinstraße

Um die Gebrechensanfälligkeit hintanzuhalten und eine Erhöhung der Versorgungssicherheit herbeizuführen, führte die Magistratsabteilung 31 – vor einer geplanten Neuherstellung der Fahrbahn durch die Magistratsabteilung 28 – in den Monaten Mai bis Juli 1999 eine Hauptrohrtauschung in Wien 18, Martinstraße, von ONr. 54 bis ONr. 100 durch.

1. Auf einer Länge von rd. 550 m wurden das alte Graugussrohr DN 370 auf ein Sphärogussrohr DN 300 und rd. 350 m von einem DN 80 auf ein Sphärogussrohr DN 100 ausgewechselt und auch Hauszuleitungen hergestellt.

Gegenstand der Prüfung des Kontrollamtes waren die Erd- und Baumeisterarbeiten zwecks Herstellung und Wiederverfüllung der Künetten sowie die Rohrlegerarbeiten, die von der Magistratsabteilung 31 getrennten offenen Verfahren zugeführt worden waren. Das Rohrmaterial und das Material für die Wiederverfüllung der Künetten wurden von der Magistratsabteilung 31 beigestellt.

2. Nach dem Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse über die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie über die Rohrlegerarbeiten ging die Magistratsabteilung 31 von Gesamtkosten in der Höhe von 7,10 Mio.S (*entspricht 0,52 Mio.EUR*) inkl. USt aus.

3. Bei der am 29. März 1999 durchgeführten Angebotsverhandlung betreffend die Erd- und Baumeisterarbeiten lagen Angebote von neun Bieterern in der Höhe von S 2.378.392,80 (*entspricht 172.844,55 EUR*) bis S 4.727.166,- (*entspricht 343.536,55 EUR*) – beide Beträge inkl. USt – vor. Das billigste Angebot legte die Bauunternehmung S. Das Angebot des zweit- bzw. drittgerihten Bieters lag um rd. 11% bzw. 13% über jenem des Billigstbieters. Die von der Abteilung durch-

geführte Angebotsprüfung ergab, dass der Billigstbieter zu beauftragen war.

Nach vorheriger Einsicht des Vergabevorschlages durch die Magistratsdirektion – Stadtbauverwaltung/Dezernat 4 genehmigte der Betriebsvorstand der Magistratsabteilung 31 Ende April 1999 (ein konkretes Genehmigungsdatum fehlte) die Vergabe der Baumeisterarbeiten an den oben angeführten Bieter. Am 29. April 1999 erfolgte die schriftliche Beauftragung, wobei als Arbeitsbeginn der 3. Mai 1999 vorgegeben wurde.

3.1 Hinsichtlich der von der Magistratsabteilung 31 wahrzunehmenden örtlichen Bauaufsicht über die Erd- und Baumeisterarbeiten war zu bemängeln, dass diese Bauaufsicht Agenden wahrnahm, die gem. den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen ausschließlich dem Auftragnehmer oblagen. So führte die örtliche Bauaufsicht für den Auftragnehmer die Bautagesberichte, in die vor allem eine Schilderung der täglichen Arbeitsleistung und, wenn erforderlich, „wichtige Vorkommnisse“ einzutragen waren. Die zu den Agenden des Auftraggebers zählende Führung eines amtlichen Baubuches hatte die Magistratsabteilung 31 offensichtlich nicht in Erwägung gezogen.

Darüber hinaus erfolgte auch das Ausfüllen der Regiescheine, welche vom Auftragnehmer zu erstellen sind und dem Auftraggeber zwecks Bestätigung vorgelegt werden müssen, von der örtlichen Bauaufsicht der Magistratsabteilung 31. So trug ein Bediensteter der Magistratsabteilung 31 in den Regiescheinen die Namen der herangezogenen Arbeiter und die in Regie zu vergütenden Stunden – noch dazu in einer unübersichtlichen Form – ein und bestätigte die Erbringung der Leistung gleich selbst.

3.2 Bei der Einschau in die Regiescheine stellte das Kontrollamt fest, dass die örtliche Bauaufsicht 22,5 Regiestunden für Leistungen vergütet hatte, die lt. Vertrag in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren waren.

Es erging daher die Empfehlung, den zu Unrecht vergüteten Betrag von rd. S 6.000,- (*entspricht 436,04 EUR*) inkl. USt für die genannte Regieleistung (Künettenabsicherung) vom Auftragnehmer rückzufordern.

Als Grundlage für die Vergütung von Materiallieferungen im Zuge von Regiearbeiten war „die vorgelegte Materialrechnung (Faktura) ohne Umsatzsteuer“ heranzuziehen. Die Magistratsabteilung 31 bestand jedoch nicht auf die Vorlage der Rechnungen, sondern anerkannte als Grundlage für die Vergütung die auf Preislisten angeführten Preise. Somit blieben die dem Auftragnehmer gewährten oft nicht unwesentlichen Nachlässe (Rabatte) bei der Rechnungslegung gegenüber der Magistratsabteilung 31 unberücksichtigt. Wenngleich im vorliegenden Fall für Materiallieferungen nur ein Betrag von rd. S 38.000,- (*entspricht 2.761,57 EUR*) inkl. USt anfiel, empfahl das Kontrollamt, in Hinblick darauf zu achten, dass die Vergütung von Materialbeistellungen für Regieleistungen auf der Grundlage anlassbezogener Materialrechnungen erfolgt. Bezüglich der Abgeltung für Materialbeistellung wäre daher auf der Vorlage der entsprechenden Materialrechnungen zu bestehen, um die Regierechnungen nochmals unter Berücksichtigung der gewährten Nachlässe und Rabatte behandeln zu können.

3.3 Über die auf der Grundlage ihres Angebotes nach Einheitspreisen abgerechneten Leistungen legte der Auftragnehmer nach vier Abschlagsrechnungen eine Schlussrechnung in der Höhe von

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird seit Jahresende 2000 insofern entsprochen, als bei allen Rohrlegungen ein amtliches Baubuch geführt wird und die Regiescheine von den ausführenden Firmen erstellt werden.

Der genannte Betrag wurde von einer Rechnung der Firma bereits einbehalten.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird entsprochen werden.

Die Ausmaßermittlung für die Ausschreibung wurde gewissenhaft und unter Einbeziehung der Hauskanäle durchgeführt. Während der

rd. 2,19 Mio.S (*entspricht 0,16 Mio.EUR*) über die Erd- und Baumeisterarbeiten der Haupt- bzw. Längsrohrlegung und eine separate Rechnung in der Höhe von rd. 0,50 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) für die Herstellung von Hauszuleitungen. Unter Berücksichtigung der vergüteten Regieleistungen von rd. 0,25 Mio.S (*entspricht 0,02 Mio.EUR*) betrug die Gesamtabrechnungssumme rd. 2,94 Mio.S (*entspricht 0,22 Mio.EUR*) und kam damit um rd. 0,56 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) – d.s. rd. 23,5% – über der Angebotssumme zu liegen (alle Beträge inkl. USt). Dies war nach Ansicht des Kontrollamtes auf eine ungenaue Massenermittlung für die Ausschreibung zurückzuführen.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die von der Magistratsabteilung 31 ins Treffen geführte Anzahl der benötigten Künettenüberbrückungen – diesbezüglich kam es, wie in der Folge noch aufgezeigt wird, zu einer fehlerhaften Verrechnung – wären bei entsprechender Bauvorbereitung zu erkennen gewesen und hätten in der Ausschreibung Berücksichtigung finden müssen.

3.4 Während die Rechnung über die Hauszuleitungen nachvollziehbar war – für jede Zuleitung wurden Naturaufnahmen in einem „Kollaudierungsbericht“ detailliert festgehalten –, war dies bei der Schlussrechnung über die Hauptrohrlegung praktisch nicht gegeben. So lagen über die nach Naturmaßen verrechneten Mengen keine zeichnerische Darstellung (insbesondere Lageskizzen) und auch keine Abrechnungspläne vor, sondern lediglich so genannte Aufmaßblätter mit einer ziffernmäßigen Auswertung von in der Natur nicht mehr zuordenbaren Ausmaßen.

Anhand der vorhandenen Unterlagen konnte das Kontrollamt jedoch folgende unplausible Verrechnungen feststellen:

3.4.1 Um ein Überqueren der Künetten während der Bauarbeiten zu ermöglichen, schrieb die Magistratsabteilung 31 die Herstellung von so genannten Fußgängerstegen und Fuhrwerksbrücken aus. Darüber hinaus waren für das vom Auftraggeber angeordnete Entfernen und Wiederauflegen der Fußgängerstege bzw. der Brücken auf derselben Stelle Positionen in das Leistungsverzeichnis aufgenommen worden. Bei einem Vergleich der in den Bautagesberichten vermerkten Ausmaße für die Herstellung bzw. das Entfernen und Wiederauflegen der Überbrückungen mit den in den Abrechnungsunterlagen angeführten Ausmaßen stellte das Kontrollamt fest, dass wesentlich mehr Überbrückungen zur Abrechnung gelangten als in den Bautagesberichten aufschienen. Weiters konnte das Kontrollamt keine Übereinstimmung zwischen den für das Entfernen und Wiederauflegen verrechneten Ausmaßen der einzelnen Brückenobjekte mit jenen für die Herstellung selbst feststellen.

Daraus war zu schließen, dass diese in der Schlussrechnung mit einem Betrag von rd. S 180.000,- (*entspricht 13.081,11 EUR*) inkl. USt vergüteten Leistungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen. Das Ausmaß der fehlerhaften Verrechnung war jedoch nicht mehr nachvollziehbar.

Aushubarbeiten stellte sich jedoch heraus, dass die Hauskanäle nicht – wie angenommen – ein durchgehend gleiches Gefälle, sondern einen Knick mit anschließendem starken Gefälle zum Straßenkanal aufwiesen und dadurch höhenmäßig im Bereich der geplanten Rohrtrasse lagen. In der Folge war eine Tieferlegung des öffentlichen Rohrstranges DN 300 und dadurch bedingt ein zusätzlicher – teilweise händischer – Aushub erforderlich. Die kurz bemessene Bauzeit und Baubehinderungen infolge des Durchzugsverkehrs sowie Ladetätigkeiten der Anrainer und eine größere Anzahl von Überbrückungen der Künette im Bereich der zahlreichen Hauseinfahrten bewirkten die höhere Abrechnungssumme.

Als Konsequenz aus der nicht in allen Details möglichen Nachvollziehbarkeit der angesprochenen Unterlagen wird seit Herbst 2000 jede Dokumentation von Leistungen übersichtlich und jederzeit nachvollziehbar gestaltet (u.a. mit einer Handskizze bei der Kollaudierung).

Bedingt durch die vielen Einfahrten, die Ladetätigkeiten der Anrainer, den starken Verkehr und die zeitversetzte Verlegung zweier Rohrstränge in einer Künette war eine oftmalige Entfernung und Wiederherstellung der Überbrückungen erforderlich. Ab Herbst 2000 wird jedoch auch die Dokumentation derartiger Leistungen durchgängig und eindeutig nachvollziehbar geführt.

3.4.2 Für die Vergütung der vorläufigen Straßeninstandsetzung im Künettenbereich zog die Magistratsabteilung 31 die Position „Kaltmischgut für provisorische Instandsetzung“ heran, in welcher neben dem Einbau auch das Liefern des bituminösen Kaltmischgutes inkludiert war. In der Rechnungszusammenstellung über das gegenständliche Bauvorhaben wies die Magistratsabteilung 31 jedoch drei Rechnungen einer Asphaltmischanlage über die Lieferung von insgesamt 26,14 t Kaltmischgut aus. Ein Vergleich der diesen Rechnungen beiliegenden Lieferscheine mit den Eintragungen in den Bautagesberichten ergab, dass das Kaltmischgut für die vorläufige Straßeninstandsetzung von der Magistratsabteilung 31 beigestellt worden war. Das Kontrollamt empfahl daher, den Betrag von S 16.970,09 (*entspricht 1.233,26 EUR*) inkl. USt für das beigestellte Material vom Auftragnehmer rückzufordern.

3.5 Die Einschau in die Abrechnung über die Hausanschlüsse ergab, dass die Position „Aufpreis Aushub für Hausanschlüsse“, die zur Abgeltung von Erschwernissen für Kleinkünetten sowie von Behinderungen (z.B. durch Einbauten) gedacht und gemäß Leistungsbeschreibung nur auf die Aushubpositionen anzuwenden war, auch für die Aufbruchleistungen der Straßenbefestigungen zur Verrechnung gelangte. Es wurde empfohlen, den hiebei zu Unrecht vergüteten Betrag in der Höhe von rd. S 11.000,- (*entspricht 799,40 EUR*) inkl. USt vom Auftragnehmer rückzufordern.

Anzumerken war auch, dass es die Magistratsabteilung 31 verabsäumt hatte, vom Rechnungsbetrag über die Hauszuleitungen den vertraglich vereinbarten Haftrücklass einzubehalten.

4. Bei der am 29. März 1999 durchgeführten Angebotsverhandlung über die Rohrlegerarbeiten für das in Rede stehende Bauvorhaben lagen fünf Angebote in der Höhe von S 736.130,40 (*entspricht 53.496,68 EUR*) bis S 2.359.045,96 (*entspricht 171.438,56 EUR*), beide Beträge inkl. USt, vor. Das billigste Angebot hatte die Arge R. offeriert. Die Angebote des zweit- bzw. drittgerihten Bieters lagen um rd. 4,3 bzw. rd. 6,8% über dem Angebot des Billigstbieters.

Die Angebotsprüfung der Magistratsabteilung 31 ergab, dass der Billigstbieter zu beauftragen war. Am 13. April 1999 genehmigte der Leiter der Betriebsabteilung 6 – Wasserverteilung der Magistratsabteilung 31 die Vergabe der Rohrlegerarbeiten an die Arge R. Der schriftliche Auftrag erging am 29. April 1999, wobei als Ausführungsfrist 25 Arbeitstage innerhalb der Bauzeit für die Erd- und Baumeisterarbeiten bedungen wurden.

4.1 Wie schon bei den Erd- und Baumeisterarbeiten führte auch bei den gegenständlichen Rohrlegerarbeiten die örtliche Bauaufsicht der Magistratsabteilung 31 die Bautagesberichte und die Regiescheine für den Auftragnehmer. Darüber hinaus wurden in diesem Fall entgegen den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen sogar die Aufnahmeblätter von der örtlichen Bauaufsicht der Magistratsabteilung 31 erstellt.

Die Abrechnung der Rohrlegerarbeiten erfolgte demnach auf der Grundlage der von der Magistratsabteilung 31 erstellten Unterlagen. Es war daher bemerkenswert, dass das Kontrollamt Fehlverrechnungen zu Gunsten des Auftragnehmers feststellen musste.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wurde entsprochen und der genannte Betrag vom Auftragnehmer rückgefordert.

Die Verrechnung der angeführten Aufzahlungen erfolgte irrtümlich auf Grund von Festlegungen, die in einer früheren Version der standardisierten Leistungsbeschreibung Gültigkeit hatten. Der zu Unrecht vergütete Betrag wird rückgefordert werden.

Die Aufnahmeblätter über Rohrlegerleistungen dienen nicht nur als Abrechnungsgrundlage der Leistungen der ausführenden Firma, sondern auch als Grundlage für die Kontrolle der Gebarung in Bezug auf Materialbestellungen aus dem Rohrlager der Magistratsabteilung 31 und als Dokumentation für die langfristig in der Magistratsabteilung 31 zu

4.1.1 Die Magistratsabteilung 31 vergütete jedenfalls mit der Position „Provisorischen Rohrabschluss drucksicher herstellen“ einen Betrag von S 14.280,- (*entspricht 1.037,77 EUR*) inkl. USt. Lt. Aussage der hierfür verantwortlichen Mitarbeiter dieser Abteilung hatte es sich um provisorische Rohrabschlüsse gehandelt, die für die Durchführung der Druckproben erforderlich gewesen waren. Das „ordnungsgemäße Abstreifen (des Rohres) sowie der Rohrabschluss für die Druckproben“ waren jedoch lt. der Ausschreibung in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren, sodass der genannte Betrag von der Arge rückgefordert werden sollte.

4.1.2 Die Einschau in die Abrechnung der Regiestunden für Monteure und Hilfsmonteure zeigte, dass gegenüber den ausgeschriebenen 80 Stunden 195,5 Stunden abgerechnet wurden. Dabei wurden für Leistungen, die in der Normalarbeitszeit zu erbringen gewesen wären, Überstundenzuschläge für 113 Stunden vergütet.

Gemäß den Vertragsbestimmungen der Stadt Wien hatten Bieter die Preisgestaltung ihrer Angebote danach auszurichten, dass die ausgeschriebenen Leistungen in der Normalarbeitszeit erbracht werden können, es sei denn, in der Ausschreibung wurde auf konkrete Leistungserbringungen außerhalb der Normalarbeitszeit hingewiesen. Ansonsten durften Überstunden bzw. Überstundenzuschläge nur dann vergütet werden, wenn im Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Verkehrsmaßnahmen) dies erforderten.

Die Vergütung von Überstundenzuschlägen erklärte die örtliche Bauaufsicht der Magistratsabteilung 31 dem Kontrollamt gegenüber damit, dass sie – um die Kontinuität der Leistungserbringung unter Einbeziehung der Zeiten für Druckprüfungen und Spülungen der Leitungen zu wahren und die Versorgungsunterbrechung für die Wasserverbraucher, bedingt durch die Neuherstellung der Zuleitungen und das Anbinden an den neuen Rohrstrang so kurz wie möglich zu halten – diverse Leistungserbringungen außerhalb der Normalarbeitszeit angeordnet habe.

Aus den Regiescheinen konnte entnommen werden, dass die Magistratsabteilung 31 an 16 Tagen der 34-tägigen Bauzeit (wie bereits vermerkt, betrug die vertraglich bedungene Bauzeit 25 Arbeitstage) Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit angeordnet haben musste. Wie das Kontrollamt eruierte, hatte der Auftragnehmer offensichtlich zu wenig Arbeitskräfte eingesetzt, um die vertraglichen Leistungen innerhalb der Normalarbeitszeit erbringen zu können. Außerdem lag es in der Sphäre des Auftragnehmers, die Leistungen entsprechend zu koordinieren. Allfällige zur Erreichung des ausgeschriebenen Leistungserfolges anfallende Überstunden hätten jedenfalls zu seinen Lasten gehen müssen.

Der Magistratsabteilung 31 wurde daher empfohlen, den für die Überstundenzuschläge vergüteten Betrag von rd. S 17.000,- (*entspricht 1.235,44 EUR*) inkl. USt von der Arge R. rückzufordern.

führende Betriebsdokumentation (zwecks künftiger Gebrechensuche). Der Empfehlung des Kontrollamtes wird insofern entsprochen werden, als künftig in den Vorbemerkungen zu den Ausschreibungen der Magistratsabteilung 31 auf das Führen der oben angeführten Dokumentation hingewiesen wird.

Lt. den Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe „Materialverlegung Wasserversorgung“ der standardisierten Leistungsbeschreibung Siedlungswasserbau (Version 4) sind Rohrabschlüsse für Druckproben in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen. Da dies in der vorher gültigen Version nicht vorgesehen war, wurde diese Leistung irrtümlich vergütet. Der angesprochene Betrag wird rückgefordert und in Hinkunft auf die jeweils aktuelle Version geachtet werden.

Die Arbeiten des Rohrlegers erfolgten in zeitlicher Abstimmung mit dem Baufortschritt und unter Berücksichtigung der Versorgungserfordernisse. Die von der Magistratsabteilung 31 angeordneten Überstunden bei den Rohrlegerarbeiten erfolgten zur Aufrecht-

erhaltung einer möglichst ungestörten Versorgung und zur Vermeidung von Verzögerungen im Bereich der Baumeisterarbeiten.

Gegenüberung des Kontrollamtes:

Die Magistratsabteilung 31 hätte danach trachten müssen, dass der Auftragnehmer die Leistungen innerhalb der Normalarbeitszeit erbringt und keine Überstunden anordnen sowie die daraus resultierenden Überstundenzuschläge vergüten dürfen.

4.2 Nach den Erhebungen des Kontrollamtes wirkte sich der zu geringe Einsatz an Arbeitskräften auch auf die Bauzeit aus. Gemäß dem Vertrag war eine Bauzeit von 25 Arbeitstagen bedungen worden. Lt. den Bautagesberichten benötigte die beauftragte Arge jedoch 34 Arbeitstage. Im Bauakt fand sich kein Ansuchen der Arge um Bauzeitverlängerung. Die Magistratsabteilung 31 vergütete für die gesamte Bauzeit die Gerätekosten sowie die zeitgebundene Baustellenregie, ohne sich mit der Verschuldensfrage auseinander gesetzt zu haben. Jedenfalls gab es keinen Hinweis darauf, aus welchem Grund die Magistratsabteilung 31 die Bauzeitüberschreitung von neun Tagen anerkannte und vergütete sowie auf den Abzug der vertraglich vorgesehenen Vertragsstrafe verzichtete.

Bei der Einsichtnahme in die dem Angebot der Arge beiliegenden K-Blätter stellte das Kontrollamt fest, dass die Arge eine Baustellenbesetzung von vier Arbeitern zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen vorgesehen hatte, was für die vertraglich bedungene Bauzeit von 25 Arbeitstagen 100 „Personentage“ ergibt. Lt. den Bautagesberichten war jedoch an 24 Tagen die kalkulierte Besetzung nicht gegeben. Der Auftragnehmer wendete für die Erbringung der Leistung in den genannten 34 Arbeitstagen lediglich 105 Personentage auf. Daraus war erkennbar, dass der Grund für die Bauzeitüberschreitung in der zu geringen Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeiter lag und die Überschreitung vom Auftragnehmer zu vertreten war.

4.3 Wie bei den Erd- und Baumeisterarbeiten wurden auch über die Rohrlegerarbeiten eine Schlussrechnung für den Hauptrohrstrang und eine separate Rechnung über die Hausanschlüsse gelegt. Die Schlussrechnung belief sich auf rd. S 714.000,- (*entspricht 51.888,40 EUR*) und die Rechnung über die Hauszuleitungen auf rd. S 77.000,- (*entspricht 5.595,81 EUR*), sodass für die Rohrlegerarbeiten insgesamt rd. S 791.000,- (*entspricht 57.484,21 EUR*) anfielen (alle Beträge inkl. USt). Die Regieleistungen waren in der Schlussrechnung inkludiert.

4.3.1 Die Zusammenstellungen der beiden Rechnungen erfolgten nicht entsprechend den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien, wonach die zur Verrechnung angesprochenen Positionen kurz zu bezeichnen und in der im Leistungsverzeichnis angeführten Reihenfolge unter Zusammenfassung aller seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen anzuführen waren.

Die Schlussrechnung setzte sich vielmehr aus Teilbeträgen zusammen, die getrennt nach 14 Ausmaßfeststellungen und sechs Lieferscheinen ermittelt worden waren. Infolge der fehlenden positionsbezogenen Gesamtzusammenstellung der Mengen war aus dieser Rechnung nicht einmal die Gesamtlänge des verrechneten Rohrstranges ersichtlich.

4.4 Wie unter Pkt. 2 angeführt, hatte die Magistratsabteilung 31 Gesamtkosten von 7,10 Mio.S (*entspricht 0,52 Mio.EUR*) erwartet, für die auch die buchhalterische Bedeckung erfolgt war. Dieser so genannte Referatskredit wurde infolge von Ausgaben in der Höhe von rd. 7,70 Mio.S (*entspricht 0,56 Mio.EUR*) um rd. 8,4% überschritten.

Die Bemängelung des Kontrollamtes wird zum Anlass genommen, die Festlegung der Arbeitstage – vor allem für Rohrlegerarbeiten – grundsätzlich zu überdenken und zu optimieren.

Für die vom Auftragnehmer zu verantwortende Überschreitung der Bauzeit wird ein Pönale in Anrechnung gebracht werden. Allfällig zu Unrecht vergütete Beträge für die Baustellenregie werden rückgefordert werden.

Seit Herbst 2000 wird bei vergleichbaren Baustellen den Empfehlungen des Kontrollamtes Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung der Rechnungen für die Hauszuleitungen, welche auf einem anderen Haushaltskonto bedeckt wurden, entstanden Gesamtkosten in der Höhe von rd. 8,30 Mio.S (*entspricht 0,60 Mio.EUR*), die damit um rd. 17% über dem Betrag lagen, der in der ursprünglichen Kostenschätzung angenommen worden war.

In der folgenden Tabelle wird die ursprüngliche Kostenschätzung der Magistratsabteilung 31 den tatsächlichen Aufwendungen gegenübergestellt:

| | Kosten- schätzung in S (in EUR) | tatsächliche Aufwendungen in S (in EUR) |
|--|--|--|
| Erd- und Baumeisterarbeiten | 2.378.392,80 (172.844,55) | 2.936.813,81 (213.426,58) |
| Rohrlegerarbeiten | 736.130,40 (53.496,68) | 790.544,12 (57.451,08) |
| Rohrmaterial | 1.550.000,- (112.642,89) | 1.617.995,72 (117.584,33) |
| Straßeninstandsetzung und Austauschmaterial | 1.920.000,- (139.531,84) | 2.728.847,58 (198.313,09) |
| Vermessung, Verkehrsposten, Prüfkosten | – | 194.198,80 (14.112,98) |
| Unvorhergesehenes | 515.476,80 (37.461,16) | – |
| Gesamtsumme | 7.100.000,- (515.977,12) | 8.268.400,03 (600.888,06) |

4.5 Die Magistratsabteilung 31 hielt die Ergebnisse der Übernahmen der Erd- und Baumeisterarbeiten sowie der Rohrlegerarbeiten in nur einem Protokoll fest. Nach den Grundsätzen des Vertragsrechts wären bei getrennten Aufträgen wohl auch auftragsbezogene Übernahmeprotokolle anzufertigen gewesen.

Darüber hinaus bescheinigte die örtliche Bauaufsicht der Arge R. am Übernahmeprotokoll die Einhaltung der vertraglich bedungenen Bauzeit, obwohl, wie das Kontrollamt aufgezeigt hatte, eine Überschreitung vorlag.

Die Übernahme der Rohrlegerarbeiten wurde irrtümlich zusammen mit der Übernahme der Baumeisterarbeiten auf einem Formular vermerkt. Es wird in Hinkunft darauf geachtet werden, dass hierfür ein eigenes Formular verwendet wird.

**Magistratsabteilung 31,
Neubau der Entleerungsleitung des Wasserbehälters Rosenhügel,
Prüfung der Vergabe**

Das Kontrollamt unterzog die Vergabe von Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neubau einer Entleerungsleitung des Wasserbehälters am Rosenhügel einer Prüfung. Diese führte zu folgendem Ergebnis:

1. Um das letzte Teilstück der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung im Bedarfsfall (z.B. zu Revisionszwecken) vor der Einspeisung des Trinkwassers in den Wasserbehälter Rosenhügel ebenso wie den Behälter selbst entleeren zu können, wurde um das Jahr 1870 – ein konkreter Zeitpunkt konnte nicht mehr eruiert werden – ein etwa 1.340 m langer Kanal errichtet, der vom Wasserbehälter Rosenhügel in Wien 23 nach Querung der Atzgersdorfer Straße unterhalb der Kleingartenanlagen